

**Stellungnahme
Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.**

**Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern
und zur Änderung des Schulgesetzes
(Referentenentwurf vom 06.05.2019)**

Stand 29.05.2019

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (des Weiteren LV KTP NRW genannt) nimmt das Angebot, zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ Stellung zu nehmen, gerne wahr.

Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf des Ministeriums die Kindertagespflege insgesamt stärker berücksichtigt wird und mit ‚Teil 2 Förderung in Kindertagespflege‘ einen eigenen, ausführlichen Abschnitt erhält, womit die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung verdeutlicht wird.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen für die Kindertagespflege bedeutsamen Paragraphen Stellung:

Zu § 6 Fachberatung Kindertagespflege:

Die herausragende Bedeutung der Fachberatung für die Kindertagespflege findet sich in der Aufgabenbeschreibung in § 6 Abs. (1) wieder. Abs. (3) verdeutlicht zudem die Verpflichtung der Jugendämter, eine angemessene Fachberatung und –vermittlung vorzuhalten. Beides begrüßen wir.

Aufgrund des sehr unterschiedlichen Personalschlüssels in der Fachberatung (Verhältnis Fachkraft / Betreuungsverhältnisse) sollte in Satz 1 eine Richtschnur angegeben werden, was als „angemessen“ gilt. Dabei sind die Tätigkeiten der Fachberatung hinsichtlich des Umfangs (z.B. mit oder ohne Einbindung in die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen) und der Komplexität (siehe Anhang: Qualitätsbedingungen von Fachberatung) zu berücksichtigen.

Empfehlung des LV KTP NRW: Für die Beratung und Begleitung der Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie die passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege ist ein Personalschlüssel (Verhältnis: eine Vollzeitstelle Fachberatung zur Anzahl der Betreuungsverhältnisse) von 1:60, für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen von 1:40, zu empfehlen.

Zu § 21 Qualifikationsanforderungen

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass in Abs. (2) die Qualifizierung in NRW nach dem aktuellsten Lehrplan, dem QHB, flächendeckend installiert werden soll.

Empfehlung des LV KTP NRW: Die Aufnahme eines Tageskindes soll erst nach der Absolvierung der Grundqualifizierung (160 UE) möglich sein.

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass in Abs. (3) fünf Stunden Fortbildung jährlich für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend festgeschrieben werden und damit die Rechtsgrundlage für verpflichtende Fortbildung geschaffen wird. Fünf Stunden können nur ein Einstieg sein. Den Kommunen eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, in ihren Satzungen/Richtlinien höhere Umfänge vorzugeben.

In anderen Bundesländern, z.B. in dem Gesetzentwurf der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern vom 26.03.2019, soll die verpflichtende Fortbildung auf 25 Stunden jährlich erhöht werden¹.

Zu § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Absatz (2)

Der LV KTP NRW erkennt die Bedarfe der Eltern nach mehr Flexibilität in der Kindertagesbetreuung (zum Beispiel für Eltern im Schichtdienst oder für Alleinerziehende) an und ist bestrebt, Lösungen zu entwickeln, die sowohl dem Bedarf der Eltern als auch dem Wohl des Kindes gerecht werden. Die Erhöhung auf bis zu zehn Betreuungsverträgen halten wir jedoch nicht für zielführend. Bisher ist die Inanspruchnahme der Mög-

¹ § 20 Abs. (1) „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen“ (Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V). Online verfügbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesfoerderung%20B6rderung> [29.05.2019]).

lichkeit, im Einzelfall mehr als fünf Betreuungsverträge abzuschließen, sehr gering. Unseres Erachtens nach ist die Möglichkeit des Abschlusses von acht Betreuungsverträgen ausreichend.

Absatz (3)

Der LV KTP NRW lehnt eine Erhöhung der Betreuungsverträge von derzeit maximal neun auf insgesamt fünfzehn in der Großtagespflege ab.

Aus Sicht des LV KTP NRW lässt sich gerade für Kinder unter drei Jahren das bisherige Setting der Großtagespflege mit maximal neun Kindern aus mehreren Gründen nicht auf bis zu fünfzehn Kinder/Betreuungsverträge erweitern. Im Folgenden werden die Gründe kurz skizziert:

- **Räumliche Bedingungen:** Der LV KTP NRW sieht es als kaum umsetzbar an, bei bis zu fünfzehn Betreuungsverträgen zu gewährleisten, dass jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit (in der Regel ein Kinderbett) und einen Ort, um die persönlichen Dinge (Wechselkleidung, etc.) unterzubringen, vorfindet.
Die Vorschrift, dass für eine Erlaubnis zur Erhöhung der Betreuungsverträge auf bis zu fünfzehn zu gewährleisten ist, dass die betreuten Kinder ‚immer in denselben Gruppenzusammensetzungen‘ betreut werden, hält der LV KTP NRW für nicht umsetzbar und den Betreuungsrealitäten nicht entsprechend.
- **Flexibilität des Betreuungsangebotes:** Nicht möglich, da immer dieselbe Gruppenzusammensetzung erforderlich ist.
- **Freundschaften/Bindungen** innerhalb der Peergroup: Freundschaften und konstante Bindungen der Kinder untereinander sind in wechselnden Konstellationen für die Altersgruppe U3 schlechter möglich.
- **Platzsharing** (vormittags/nachmittags /ergänzende Kindertagespflege): Durch das Teilen von Betreuungsplätzen sind deutlich mehr Bring- und Abholsituationen in den Betreuungsalltag zu integrieren bzw. diese führen zu mehr Störungen des üblichen Tagesablaufes.
- **Belastung der Kindertagespflegeperson:** Für die Kindertagespflegepersonen erhöhen sich die Anforderungen und Belastung im Arbeitsalltag hinsichtlich der Anzahl der Elterngespräche, Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen sowie Sprachförderung (und eventuell Inklusion).

- **Vertretung:** Mit zunehmender Anzahl von Betreuungsverträgen wird es überproportional schwieriger, eine geeignete Vertretungskraft für alle Kinder zu finden.

Empfehlung des LV KTP NRW: Maximal neun Betreuungsverträge wie bisher.

Begründung: Die ergänzende Kindertagespflege, die vor allem die Betreuung in Randzeiten abdecken soll und für die die Erhöhung der Zahl der Betreuungsverträge überwiegend geschaffen werden soll, erfordert ein familiäres Setting. Darüber hinaus beschränken die Nutzungsbestimmungen die Nutzung der Räumlichkeiten auf Kinder unter drei Jahren. Auch die Frage des Brandschutzes ist gesondert zu prüfen.

Zu § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Der LV KTP NRW legt Wert darauf, einen Unterschied im Hinblick auf die ergänzende Kindertagespflege zu machen, insofern, da in diesen Fällen bereits ein Bildungs- und Betreuungsangebot in einem anderen Setting, z.B. Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Schule besteht und aus diesem Grund für die besondere Randzeitenbetreuung ein familienähnliches Setting für die Kinder als sinnvoll erscheint.

Zu § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Der LV KTP NRW begrüßt die Erhöhung des Landeszuschusses und die nun jährliche Fortschreibung des Landeszuschusses sowie die Erweiterung der Kriterien, die das Jugendamt zum Erhalt des Zuschusses bestätigen muss, wie z.B. die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes und ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Zu § 46 Landesförderung der Qualifizierung

Wir begrüßen es sehr, dass das Land NRW sich an den Qualifizierungskosten beteiligen wird. Dort heißt es: Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) vollumfänglich absolviert.

Für den LV KTP NRW stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Kindertagespflegepersonen, die die Anschlussqualifikation 160+ des QHB (140 UE) absolvieren möchten, hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme.

Empfehlung des LV KTP NRW: Für Kindertagespflegepersonen, die die Anschlussqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben, beträgt der Zuschuss 950,- Euro, anteilig der 2.000 Euro für die Qualifizierung.

Zu § 47 Landesförderung der Fachberatung

Wir begrüßen grundsätzlich einen Landeszuschuss an die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege.

Empfehlung des LV KTP NRW: Statt der Auszahlung von 500.- Euro an die Fachberatung pro Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut, sollte der Landeszuschuss nach der angemessenen Zahl der Betreuungsverhältnisse Kindertagespflegepersonen zu Fachberater*in (Personalschlüssel) vorgenommen werden.

Die Auszahlung der Pauschale sollte an einen adäquaten Personalschlüssel gekoppelt werden. Der LV KTP NRW empfiehlt einen Personalschlüssel von 1:60 in der klassischen Kindertagespflege und für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen 1:40 anzusetzen.

Zu § 49 Interkommunaler Ausgleich

Absatz (3)

Der LV KTP NRW begrüßt die Vereinfachung der monatlich zu erstattenden Versicherungsbeiträgen, wenn in einer Kindertagespflegestelle Tageskinder aus verschiedenen Kommunen betreut werden.

Zu § 51 Elternbeiträge

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege einander entsprechen sollen.

Zu § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen

Absatz (3)

Der LV KTP NRW muss bei der Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung neben den genannten Akteuren entsprechend seiner Teilnahme an der Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen in § 55 Absatz (5) mit einbezogen werden.

Zu § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Absatz (5)

Satz 2: Der LV KTP NRW begrüßt es, bei der geplanten Evaluation mit einbezogen zu werden.

Empfehlung des LV KTP NRW: Der LV KTP NRW empfiehlt, die Ergebnisse nicht nur in den Bericht einfließen zu lassen, sondern sie auch zu nutzen, um Veränderungen des Gesetzes vorzunehmen, falls sich das als erforderlich rausstellen sollte.

Fazit:

Im Referentenentwurf wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Kindertagesbetreuungsangebot durchgängig mitgedacht.

Änderungsbedarf sieht der LV KTP NRW insbesondere bei der beabsichtigten Ausweitung der Betreuungsverträge, die der Verband als sehr kritisch betrachtet, wie es ausführlich beschrieben ist.

Insgesamt sieht der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. den vorliegenden Referentenentwurf für den Bereich Kindertagespflege als ein qualitativ und inhaltlich hochwertiges Papier an.

Meerbusch, den 29.05.2019

Anhang: Qualitätsbedingungen von Fachberatung

Nachfolgend finden Sie eine Erläuterung des Tätigkeitsprofils und der Funktion der Fachberatung aus dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs.

1. „Fachberatung in der Kindertagespflege ist ein ‚Querschnittsthema‘ und zentrales Steuerungs- und Vermittlungsorgan für das lokale System der Kindertagespflege.
2. Zu unterscheiden sind zwei Formen, die beide innerhalb der Fachberatung stattfinden: die rechtlich-administrative Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie die fachlich-pädagogische Beratung von Tagespflegepersonen.
3. Für den Bereich der Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch VIII (fachliche) Beratung und Begleitung von sowohl Tagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigten explizit ausformuliert und gesetzlich geregelt.
4. Alle wichtigen Steuerungsprozesse des lokalen Systems der Kindertagespflege –wie z.B. Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung Eignungsprüfungsverfahren –sind in die Aufgaben der Fachberatungsstelle zu integrieren.
5. Zur Struktur und Ausstattung der Fachberatungsstelle gehören wesentlich, die Klärung ihres Selbstverständnisses und ihre Verortung im lokalen System der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine systematische Steuerung und Vernetzung.
6. Die methodischen Arbeitsweisen der Fachberatungsstelle haben neben Information, Anleitung und Moderation einen hohen Grad an reflexiver Beratung.
7. Kern der Ausstattung der Fachberatungsstelle bildet die fachliche und personenbezogene Qualität der Fachberater*innen und Fachberater. Neben der formalen Qualifizierung ist auch auf ihre persönliche Eignung Wert zu legen.
8. Fachberater*innen und Fachberater benötigen tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie im Besonderen (Supervisions-)Angebote zur Reflexion der eigenen Arbeit und Sichtweisen“ (Deutsches Jugendinstitut 2012: S. 36).

Auch die Studie „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege (QualFa)“ (2017) von Schoyerer und Wiesinger setzt sich mit dem Aufgabenspektrum der Fachberatung auseinander und benennt in diesem Kontext Empfehlungen für die Gestaltung der Fachberatung in der Kindertagespflege. Insbesondere das Kapitel vier „Empirische Vielfalt der Fachberatung: Aufgabenspektrum und Organisation“ und das Kapitel acht „Abschluss und Perspektiven“ erscheinen in diesem Zusammenhang als zentral (vgl. Schoyerer/Wiesinger 2017: S. 18 ff., 112 ff.).

Literaturverzeichnis:

Deutsches Jugendinstitut (2012): Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf [29.05.2019].

Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Online verfügbar unter: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf [29.05.2019].